Zabrzer Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 16. Zabrze, den 21. April 1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und II zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

1. XVIII. Erstes Sperrgebiet in Mähren.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Wsetin."
2. XX. Drittes Sperrgebiet in Mähren.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Bärn."

Anlage II.

a) In Oesterreich.

3. XXXIV. Viertes Sperrgebiet in Mähren.
   Hinzuzusetzen:
   „Bezirkshauptmannschaft Wsetin."
4. XXXI. Erstes Sperrgebiet in Mähren.
   „Bezirkshauptmannschaft Bärn."

Berlin, den 10. Januar 1910.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Jonquières.

If. XII 269.

Polizeiverordnung,

betreffend den Gewerbebetrieb mit Lumpen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 4, 5 und 7 der Polizeiverordnung vom 4. August 1883, betreffend den Gewerbebetrieb mit Lumpen (Amtsblatt S. 248) werden aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 31. März 1910.

Der Regierungspräsident.

I E. XX/IX/XXX/XVI/XV. 387. J. V.: Regenborn.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Quartal 1910 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

vor der staatlichen Prüfungskommission:

am Montag, den 23. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr in der Schmiede von Max Rauschel zu **Oppeln**, Krakauerstraße;

vor den Innungskommissionen:

a) zu **Leobschütz**, am Freitag, den 27. Mai d. Js., vormittags 11½ Uhr,
b) zu **Neisse**, am Sonnabend, den 28. Mai d. Js., vormittags 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärrat Bernbach in Oppeln zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitsgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Neisse entweder als Lehrlinge ausgelernt oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 8. April 1910.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Graf von Stosch.

I. 3829.

Zabrze, den 18. April 1910.

Vom 1. Mai ab bis 1. Oktober d. Js. werden die Büros des Königlichen Landratsamts wieder jeden **Mittwoch Nachmittag** für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen sein.

I. 4586.

Zabrze, den 16. April 1910.

Medizinalrat Dr. Tracinsk ist für die Zeit vom 20. April bis zum 13. Mai d. Js. beurlaubt und wird in der kreisärztlichen Tätigkeit von dem Gerichtsarzt Dr. Salzwedel in Gleiwitz vertreten.

III. 4445.

Zabrze, den 20. April 1910.

Im Monat Mai d. Js. findet im hiesigen Kreise für das Erziehungshaus „Mariahilf" in Breslau eine Kollekte nur bei Katholiken statt.

III. 4190.

Zabrze, den 19. April 1910.

Die Königliche Staatsregierung hat die Herstellung einer geologischen Karte vom Königreich Preußen unternommen.

Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten in dem hiesigen Kreise ist der Landesgeologe Professor Dr. Michael und der Geologe Dr. Aßmann, beide aus Berlin, beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und Kreiseingesessenen die Genannten bei ihren Arbeiten unterstützen und sie namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der Geologischen Landesanstalt sind die genannten Beamten mit Legitimationskarten versehen worden.

M. 2482.

Zabrze, den 16. April 1910.

Die im Kreise Zabrze liegenden trigonometrischen Punkte und zwar sowohl die durch Marksteine bezeichneten als auch die s. Zt. eingemessenen Kirchtürme und sonstigen Gebäude sollen im Laufe des bevorstehenden Sommers auf ihre unveränderte Lage und Richtigkeit einer Prüfung unterworfen werden.

Um diesen Zweck schnell und ohne große Kosten zu erreichen, ist es unbedingt erforderlich, daß neben den Marksteinen Strohwiepen (Stangen von 3 bis 4 m Länge mit Strohwischen am oberen Ende) von den Besitzern bezw. Pächtern, auf deren Grundstücken sich trigonometrische Punkte befinden, aufgestellt werden.

Ein Aufsuchen der versteinten Punkte ohne das Hülfsmittel der Strohwiepen ist bei etwas höherem Gras oder ausgewachsenem Getreide sehr schwierig, wenn nicht ganz unmöglich und jedenfalls mit sehr bedeutendem Flurschaden verbunden.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, die Grundbesitzer pp. zur alsbaldigen Aufstellung der erforderlichen Strohwiepen zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß diese Arbeiten auch tatsächlich, und zwar spätestens bis zum 1. Mai cr. ordnungsmäßig ausgeführt werden. Die Beendigung der Vermessungsarbeiten wird zwecks Entfernung der Strohwiepen s. Zt. besonders bekannt gemacht werden. Schließlich bemerke ich noch, daß durch das Aufstellen und Entfernen der Strohwiepen der Staatskasse Kosten nicht entstehen dürfen.

K. A. I. 3973.

Zabrze, den 16. April 1910.

Gemäß § 7 der Polizeiverordnung vom 4. April 1898, betreffend die Körung von Zuchtbullen, (Kreisblatt Stück 18 Seite 109) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der diesjährige Bullenkörtermin

am Sonnabend, den 14. Mai 1910, vormittags 10 Uhr

auf dem Wochenmarktplatz in Bielschowitz stattfindet.

Die Anmeldung der vorzustellenden Bullen ist **bestimmt bis zum 5. Mai 1910** unter Angabe des Namens der Besitzer, der Farbe, Abzeichen, des Alters und der Abstammung der Bullen, zu bewirken.

Die Anmeldung hat sich auch auf diejenigen gekörten Bullen zu erstrecken, bei denen die Zeitdauer für welche die Ankörung erfolgte, abgelaufen ist bezw. in nächster Zeit abläuft.

Mit dem Körungstermin soll eine Prämierung gekörter Bullen verbunden werden.

Zur Verfügung stehen an Geldmitteln 107,50 Mk., sowie je eine silberne und bronzene Medaille.

Bei der Prämierung können auch solche Bullen berücksichtigt werden, deren Ankörung erst am Tage der Prämierung erfolgt.

Die zur Körung und Prämierung vorzustellenden Bullen sind mit Rassenring versehen, der Kommission vorzuführen.

Für die Ankörung eines Bullen ist eine Körgebühr von 6 Mk. zu entrichten.

Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Bullenhalter sowohl auf den Körtermin als auch auf die Prämierung aufmerksam zu machen und für die rechtzeitige Anmeldung der Bullen Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dihle.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung vom 1. April 1881 betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut, wird hierdurch die alsbaldige Räumung aller natürlichen und künstlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche, Gräben, Kanäle pp.) innerhalb des hiesigen Amtsbezirks angeordnet und als Endtermin für die Räumungsarbeiten der 15. Juni cr. festgesetzt. Nach Ablauf dieses Termins wird die Revision durch die Schaukommission an Ort und Stelle erfolgen.

Die zu der fraglichen Räumung verpflichteten Interessenten werden hierdurch aufgefordert, die Räumungsarbeiten ordnungsmäßig und vollständig auszuführen, da dieselben sonst im Wege des Zwangsverfahrens auf Kosten der Säumigen erfolgen und die Bestrafung der Letzteren herbeigeführt werden müßte.

Ruda, den 9. April 1910. **Der Amtsvorsteher.**

gez. Pieler.

Bekanntmachung.

Der Grubenarbeiter Dominik Dziony aus Biskupitz wird hiermit öffentlich als Trunkenbold erklärt.

Borsigwerk, den 30. März 1910.

Der Amtsvorsteher.

Der Name Johann Pyras aus Zaborze-Dorf wurde von der Trunkenboldliste versuchsweise gestrichen.

Zabrze, den 7. April 1910. **Der Amtsvorsteher.** III. S. I. 2535/10.

Der Name des Stellenbesitzers Franz Borok aus Zaborze-Dorf wurde von der Trunkenboldliste versuchsweise gestrichen.

Zabrze, den 9. April 1910. **Der Amtsvorsteher.** III. S. I. 61/10.

Bekanntmachung.

Am 10. April 1910 wurden bei einem Manne auf dem Felde bei Redendorf beschlagnahmt:

1 Schachtel Okassa-Zigaretten,
38 Packetchen Sultma-Zigaretten,
12 „ Poi-Zigaretten,
1 Blechschachtel mit Zigaretten,
2 Kistchen Zigarren „Nimm mich mit",
1 Flasche Doppel-Ingwer,
1 „ Doppel-Annaberger,
1 Blechkanne Doppel-Ingwer,
1 Fläschchen mit Mönchs-Likör,
1 Bonsblock.

Dieselben rühren zweifellos von einem Einbruche her. Mitteilungen zu 2 J. 455/10 erbeten.

Gleiwitz, den 13. April 1910.

Der Erste Staatsanwalt.

Hypotheken-Kapitalien

auf städt., ländliche und industr. Besitzungen sind zu beziehen durch

Allgemeine Bodencredit-Anstalt Schlesinger & Co.,
::: Berlin W. 30, Neue Winterfeldstraße 34. :::

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgekelterten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein

nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Both auf Weingut Burghof, Ahrweiler.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czech in Zabrze.